ANHANG III

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	**Einleitung**	**3**
1.1	Inhalt und Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“	3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	3
2	**Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**	**4**
2.1	Schutzgut Mensch	4
2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	5
2.3	Schutzgut Boden	7
2.4	Schutzgut Wasser	8
2.5	Schutzgut Luft und Klima	9
2.6	Schutzgut Landschaft	9
2.7	Schutzgut Kulturgut und Sachgüter	10
2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	10
2.9	Zusammenfassende Umweltauswirkung	11
3	**Entwicklungsprognose des Umweltzustandes**	**11**
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	11
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
4	**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**	**12**

4.1	Schutzgut Mensch	12
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	13
4.3	Schutzgut Boden	13
4.4	Schutzgut Wasser	14
4.5	Schutzgut Landschaft	14
4.6	Klimaschutz	14
4.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
5	**Zusätzliche Angaben**	**15**
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	15
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	15
6	**Zusammenfassung**	**16**

1 Einleitung

Aufgrund der Größe und Lage des Projektes (über 100.000 qm Grundfläche im Außenbereich) zählt das Vorhaben gem. § 3 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) Anlage 1 Ziffer 18.5.1 zu den UVP-pflichtigen Vorhaben. Zudem ist der Berkelauenbereich Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet, so dass Aussagen dahingehend zu treffen sind, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes zu befürchten ist. Nach § 17 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bauleitplanungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

1.1 Inhalt und Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Stadtgebietes der Stadt Billerbeck, anschließend an das bereits vorhandene Industrie- und Gewerbegebiet in Hamern. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen landwirtschaftliche Flächen für Gewerbebetriebe überplant werden. Im südlichen Planbereich, angrenzend an die Berkel, sind eine Regenrückhaltung und eine ökologische Ausgleichsfläche geplant. Begrenzt wird der Planbereich durch das bestehende Industriegebiet Hamern, landwirtschaftliche Flächen nach Südosten und der Berkelaue nach Südwesten.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Entscheidende gesetzliche Grundlagen sind neben dem Baugesetzbuch (BauGB) das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landschaftsgesetz für Nordrhein-Westfalen (LSG-NW) und das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Gebietsentwicklungsplanes - Teilabschnitt Münsterland- und weist, außer in der Berkelaue, für den Planbereich Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche aus. Zudem sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck dort ebenfalls gewerbliche Bauflächen festgelegt worden.

Im südlichen Planbereich beginnt auf der Ausgleichsfläche das Naturschutzgebiet „Berkelaue“, welches durch ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des

Gebietes "Berkelaue" im Bereich des Kreises Coesfeld als Naturschutzgebiet durch die Bezirksregierung Münster vom 29.11.2001 ausgewiesen wurde.

Zudem ist der als Ausgleichsfläche ausgewiesene Bereich auch gem. § 48c Landschaftsschutzgesetz NRW, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) als FFH-Gebiet -Schutzausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)- ausgewiesen.

Gem. Überschwemmungsgebietsverordnung Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach vom 25.11.2011 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 9.12.2011, Nr. 49) wurden kleinere Teilflächen im Bereich der Ausgleichsfläche als Überschwemmungsgebiet festgestellt.

Die in den Verordnungen festgelegten Ziele und Verbote sind zu beachten.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Gebiet werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung. Von den durch die Bebauung ausgehenden Wirkungen sind insbesondere die innerhalb und unmittelbar angrenzenden Wohnnutzungen betroffen. Das Plangebiet selbst stellt aufgrund seiner größtenteils intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kein Areal mit hoher Bedeutung für die angrenzenden Wohnnutzungen dar. Die gegenwärtige Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes ist mit Ausnahme der Wahrnehmung eines offenen weitläufigen Landschaftsbildes Richtung Berkel von geringer Bedeutung. Aufgrund der Vorbelastung durch vorhandene gewerbliche Betriebe verbunden mit Verkehrslärm, Geruchs- und Lärmimmissionen weist das Plangebiet bezogen auf das Schutzgut Mensch eine hohe Empfindlichkeit hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Bewertung:

Lärmimmissionen:

Das Bebauungsplangebiet selber wird von Immissionen durch Straßenverkehrslärm belastet. Durch die geplante Sperrung des Wirtschaftsweges nordwestlich des Plangebietes, insbesondere für Schwerlastverkehr, wird durch die Bebauungsplanänderung keine zusätzliche Verkehrsbelastung der Wohnhäuser im Plangebiet zu erwarten sein. Neben dem zu erwartenden Verkehrslärm wird durch die Bebauungsplanänderung mit einer erhöhten Produktionstätigkeit zu rechnen sein. Wie hoch diese gegenüber der bereits bestehenden Industrie- und Gewerbegebietsnutzung und der Landstraße 577 im Norden sein wird, ist abhängig von der späteren Nutzung des Gebietes und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorausgesagt werden. Allerdings verbindet sich mit der Abstufung des Gebietes für Betriebe verschiedener Abstandsklassen bereits ein Schutz für die Bewohner und Anwohner des Plangebietes. Die Umweltauswirkungen auf den Menschen durch Verkehrslärm sind im Rahmen der Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen zu beachten.

Luftschadstoffe:

Der durch das Plangebiet hinzukommende Verkehr durch An- und Ablieferung sowie Mitarbeiter der neuen Firmen wird zu einer weiteren Erhöhung der Vorbelastung der Wohnnutzungen durch Abgase führen. Welche Schadstoffe durch neue Firmen hinzukommen werden, kann heute noch nicht gesagt werden, da die sich dort ansiedelnden Betriebe noch unbekannt sind. Allerdings werden sie im Zusammenhang mit den bereits vorhandenen Industrie- und Gewerbebetrieben zu keiner wesentlich zusätzlichen Belastung führen. Außerdem liegt in unmittelbarer Nähe die L 577, welche auch zur Erschließung des gesamten Industriegebietes Hamern dient und eine Vorbelastung bedeutet. Eine Minimierung der Luftschadstoffe durch sich ansiedelnde Firmen kann nur im konkreten Fall durch entsprechende Auflagen im Baugenehmigungsverfahren bestimmt werden.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen und ggf. wiederherzustellen.

Das Plangebiet selber wird zum großen Teil ackerbaulich genutzt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der überwiegend fehlenden Randstreifen ist es durch Artenarmut gekennzeichnet. Eine besondere Ackerbegleitflora und -fauna ist nicht vorhanden.

Außerdem liegen einige Grünlandflächen im Plangebiet. Sowohl im nordwestlichen als auch südöstlichen Plangebiet liegen Pferdekoppeln, welche sich als Fettweiden darstellen. Die Flächen werden zurzeit intensiv genutzt und sind durch Beweidung, Überdüngung und der daraus resultierenden Artenarmut gekennzeichnet.

Die Grünlandbrache nördlich der Berkel ist durch die Überplanung nur insofern betroffen, dass sie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) vorgesehen ist. Unter der Projektleitung der Bezirksregierung Münster wurde 1999 für das Gewässerauenprogramm NRW -Projekt Berkel- das Berkelauenkonzept erarbeitet. Dort wurde für den Bereich eine Neuentwicklung von Auenwald vorgesehen. Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde diese Planung berücksichtigt und soll für Teilbereiche nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Forstamt Münster umgesetzt werden.

Innerhalb des Plangebietes liegt außerdem ein Feldgehölz, welches einen waldähnlichen Charakter hat. Eine Zuwegung und zahlreiche Gebäude und Lagerplätze mindern seinen Wert.
Im Weiteren sind im Süden und Westen einige heckenähnliche Strukturen (Hauptbestandteil Schwarzerle), Einzelgehölze sowie Gehölzanpflanzungen im Bereich des Regenrückhaltebeckens zu finden.

Die im nördlichen Teil des Plangebietes befindlichen Gräben (namenlose Gewässer) nehmen von einigen Grundstücken das Niederschlagswasser auf und sollen weiterhin erhalten bleiben.

Durch die Naturförderstation des Kreises Coesfeld wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt, welche als Anlage II der Begründung beigefügt ist. Im Untersuchungsgebiet wurden verschiedene Fledermaus- und Vogelarten nachgewiesen. Von besonderer Bedeutung ist das Vorkommen des Steinkauzes und des Feldsperlings als streng geschützte Arten zu benennen.

Bewertung:

Im Plangebiet führen aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren zum größten Teil nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen. Diese Flächen gehen im Zuge der Bebauung verloren. Aufgrund ihrer Artenarmut ist der Verlust als eher gering zu bewerten. Die Bedeutung des Feldgehölzes im Plangebiet kann im Hinblick auf das Umland als eher gering angesehen werden. Die Fläche ist aufgrund ihrer Ausprägung, Größe und Lage zum bestehenden Gewerbegebiet wahrscheinlich nur für wenige Tier- und Pflanzenarten interessant und als Vernetzungsbiotop zu vernachlässigen, da durch das Berkelauenkonzept ein Bereich des Biotopverbundsystemes vorhanden ist bzw. geschaffen wird, das direkt an das Plangebiet anschließt.
Außerdem ist die Bodenversiegelung durch die Überbauung mit Gebäuden und Straßen als ein erheblicher Eingriff im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18

Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch Versiegelung verliert der Boden seine natürliche Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Gestaltung des Umfeldes von Gewerbebetrieben wird üblicherweise durch rein praktische Aspekte geleitet. Mit einer ökologischen Aufwertung der Flächen ist nicht zu rechnen. Anstatt über alle Grundstücke Pflanzgebot festzulegen, sollte daher mit einem externen Ausgleich gearbeitet werden, der zu einer echten Aufwertung eines Bereiches für Pflanzen und Tiere führt.

Bezogen auf die Bewertung des Untersuchungsgebietes aus Sicht der Vogelfauna und Fledermauspopulation wurde zusammengefasst festgestellt, dass die Vogelwelt nur mäßig artenreich ist. Insbesondere die Strukturen im Randbereich des Untersuchungsgebietes (vorhandenes Regenrückhaltebecken und die vorhandenen Feldgehölze) sind für einige Singvogelarten von Bedeutung. Aus Sicht der Fledermausfauna ist zusammenfassend auszuführen, dass diese mit mindestens fünf nachgewiesenen Fledermausarten nicht sehr artenreich ist. Auch für die Fledermäuse sind lineare Vegetationsstrukturen von Bedeutung. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass von einem erheblichen Eingriff auf die Vogelvorkommen und der Feldermauspopulation des Gebietes unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auszugehen ist. Die gilt jedoch nicht für den im Gebiet vorkommenden Steinkauz und Feldsperlings. Ihr Lebensraum ist insbesondere durch den Verlust des Grünlandes erheblich betroffen.

2.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet ist zu einem großen Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt. In der Bodenkarte von NRW (Grundlage der Bodenschätzung des Landesvermessungsamtes NRW von 1996) ist für den Bereich des Projektgebietes ein Podsol-Gley und Gley angegeben. Dieser Bodentyp besteht in der obersten Schicht (bis 2 m) aus humosem Sand, an die sich bis in eine Tiefe von 4 m eine Schicht aus schwach gebleichtem Sand anschließt. Weiter folgen bis zu einer Tiefe von maximal 14 m ein eisenschüssiger stark lehmiger Sand, danach (bis etwas 20 m) frischer Sand und Kalkmergel.

Durch die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes werden ca. 14 ha Fläche überplant, welche teilweise bereits bebaut sind. Es ist davon auszugehen, dass der größte Teil der Flächen überbaut und versiegelt wird. Die genaue Größenordnung lässt sich im Vorfeld nicht voraussagen. Nach der möglichen Grundflächenzahl von 0,8 können bis zu 80 % der Grundstücksflächen bebaut werden. Aufgrund der Versiegelung wird es zu einem verminderten Wasserabfluss kommen, der kleinklimatische Folgen haben kann. Außerdem wird es durch bauliche Maßnahmen wie Erdaushub, Kanal- und Straßenarbeiten oder dem Bau von Versorgungsleitungen zu einer Veränderung und Versiegelung der ursprünglich vorhandenen Bodenstruktur kommen. Mit Erosion ist aufgrund des sehr flachen Reliefs nicht zu rechnen.
Zudem ist eine Schadstoffanreicherung bzw. Bodenverunreinigung durch die Erweiterung des Gewerbegebietes Hamern nicht auszuschließen.

Bewertung:

Die Überprägung der Böden durch landwirtschaftliche Nutzung ist als erhebliche Vorbelastung zu beurteilen.

Die mögliche Bodenversiegelung und die damit verbundene Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen ist jedoch als wesentliche Beeinträchtigung zu bewerten. Hieraus leiten sich für das Plangebiet erhebliche Umweltauswirkungen und ein entsprechend großes Erfordernis zur Kompensation ab.

2.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Grundwasser:

Der Grundwasserflurabstand für das Plangebiet liegt nach Auskunft der Abteilung für Wasserwirtschaft (Herr Aufderhaar) laut Karte der Landesanstalt für Wasser und Abfall von 1975/76 bei 0-3 Metern. Die Grundwasserfließrichtung verläuft laut Grundwassergleichenkarte NRW (Landesvermessungsamt NRW 1978) grob in Richtung Berkel. Wie bereits oben erwähnt, ist durch die geplanten Produktionstätigkeiten und den zunehmenden Verkehr mit einem Schadstoffeintrag (beispielsweise durch Luftschadstoffe) im Plangebiet zu rechnen. Durch eine Versickerung der Schadstoffe in den Boden ist eine Belastung des Grundwassers nicht auszuschließen. Durch die Baumaßnahmen kann außerdem eine Grundwasserabsenkung nicht ausgeschlossen werden.

Oberflächenwasser:

Die Berkel liegt südlich angrenzend an das Plangebiet. Nur Teile der ausgewiesenen Ausgleichsfläche liegen im Auenbereich des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets (Bezirksregierung Münster 2011). Die Gewerbegebietserweiterung liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Berkel.
Das Regenrückhaltebecken soll entsprechend seiner heutigen Gestaltung naturnah erweitert werden.
Die im Plangebiet nördlich und nordwestlich gelegenen Entwässerungsgräben sind anthropogenen Ursprungs. Durch Fortführung des Straßenverlaufes der Raiffeisenstraße muss eine Querung erfolgen. Der Durchfluss soll erhalten bleiben, zumal die Anlieger tlw. ihr Niederschlagswasser dort einleiten.

Bewertung:

Zwar sind die natürlichen Wasserverhältnisse bereits heute durch die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend überformt, aufgrund der mit der Bebauung verbundenen Versiegelung ist die Reduzierung der Oberflächenversickerung jedoch als wesentliche Umwelteinwirkung zu bezeichnen. Aufgrund des hohen Grundwasserspiegels und der möglichen Verunreinigung des Oberflächenwassers durch die gewerblichen Betriebe erscheint eine Versickerung des Oberflächenwassers wenig sinnvoll.

Die Oberflächengewässer sind durch die Überplanung weniger stark betroffen.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von Stadt- und Landschaftsräumen sind Umweltwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Eine klimatische Funktion des Plangebietes für die Innenstadt Billerbecks kann aufgrund der Entfernung verneint werden. Für die im Plangebiet befindlichen Wohnhäuser ist das Plangebiet jedoch der einzige verbliebene Freiraum zur offenen Landschaft.

Bewertung:

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen und Heizanlagen sind aufgrund der geringen Größe des Gebietes im Vergleich zum besiedelten Raum und der Begrenzung der baulichen Verdichtung nicht zu erwarten.
Für das Schutzgut Luft/Klima ergibt sich kein Kompensationsbedarf. Kleinräumig betrachtet sollten allerdings im Rahmen der Planung die natürlichen Gegebenheiten -wie die Gräben und Anpflanzungen- für das Kleinklima der vorhandenen Wohngebäude erhalten bleiben.

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet besteht zum größten Teil aus landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Landschaftsbild wird durch das bestehende Gewerbegebiet Hamern geprägt, die Baukörper und der Schornstein der Firma Dr. Otto Suwelack Nachf. GmbH & Co. KG sind aus weiter Entfernung zu sehen. Als maximale Baukörperhöhe sind 16,00 m festgesetzt, so dass sie immer niedriger als die der o. g. Firma sein werden.

Bewertung:

Eine gravierende Änderung ist durch die Gebietserweiterung nicht zu erwarten, da das bereits bestehende Gewerbe- und Industriegebiet schon jetzt prägend für das

Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist. Beeinträchtigend ist der Verlust der offenen Landschaft, wodurch das bestehende Gewerbegebiet optisch näher an das Stadtgebiet Billerbeck heranrückt.
Die Vorbelastung durch die vorhandenen Industriekomplexe und Gewerbegebäude sind als erheblich zu betrachten. Durch die Höhenbeschränkung ist nicht davon auszugehen, dass eine weitergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintritt. Zur Gestaltung des Überganges von der freien Landschaft zum Plangebiet sind Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Für die Bewohner des Plangebietes bzw. der näheren Umgebung kann es zu Sichtbehinderungen kommen.

2.7 Schutzgut Kulturgut und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Solche Schutzgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung:

Die o. g. Schutzgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten komplexer Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmenten des Naturhaushaltes (die so genannten Schutzgüter) bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Bodenfunktionen wie Speicherung des Niederschlagswassers. Der Oberflächenabfluss wird erhöht, während die Versickerung unterbunden wird. Andererseits wird eine Aufwertung durch das Anlegen der Ausgleichsfläche und der Regenrückhaltung gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erreicht. Die Folgen der möglichen Wechselwirkungen sind als gering einzustufen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

2.9 Zusammenfassende Umweltauswirkung

Im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ ist eine Erweiterung des schon bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes Hamern geplant. Durch die Versiegelung der Oberflächen infolge von Baumaßnahmen und durch eine zusätzliche Belastung mit Schadstoffen durch spätere Produktionstätigkeiten und erhöhtem Kfz-Verkehr geht potentieller Lebensraum verloren oder wird beeinträchtigt. Die Absicherung des Natura 2000 -Gebiet „Berkel“- soll durch einen ausreichenden Pufferstreifen in Anlehnung an das Berkelauenkonzept und mit Absprache der zuständigen Behörden erfolgen und zu einer Aufwertung des Bereiches führen. Durch den Verlust des Grünlandes werden ein Steinkauz- und ein Feldsperlings-Brutpaar erheblich beeinträchtigt. Hierfür wurde und wird ein funktional wirksamer Ausgleich durch die Anlage von Grünland und den Erhalt von Pufferflächen geschaffen.

Eine Verringerung des Erholungs- und Freizeitwertes sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nur bedingt zu erwarten; da es sich bei dem Plangebiet um ein Gebiet mit direktem Anschluss an ein schon vorhandenes Industrie- und Gewerbegebiet handelt. Die Belastungen des Menschen im Plangebiet ergeben sich teilweise bereits durch das vorhandene Industriegebiet. Durch die Erweiterung des Gebietes sollte durch Leitung der Verkehrsströme sichergestellt werden, dass diese erheblichen Umweltauswirkungen nicht gesteigert werden. Der freie Blick in die Landschaft wird für die Bewohner durch die neue Bebauung teilweise erheblich eingeschränkt. Durch Erhaltung der Grünstrukturen und Gliederung der Bebauung wird eine Minderung der Auswirkungen angestrebt.

3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die in Kapitel 2 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können mit den Maßnahmen der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft jedoch auf Dauer auch Verbesserungen erreicht werden. Diese sind jedoch nicht alle vor Ort sichtbar.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes würde das Gelände weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Beeinträchtigung durch diese Nutzung für die Vielfalt der Bodenstruktur und die angrenzenden Wohnnutzungen bliebe erhalten, andererseits auch der freie Blick in die Landschaft. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für die entsprechende Tier- und Pflanzenarten

sowie das Kleinklima blieben bestehen. Im Plangebiet ist kein besonderes Entwicklungspotential eines Biotops vorhanden.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplanten Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und die notwendigen Eingriffe durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb oder außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die Bilanzierung des Eingriffs in der Begründung zum Bebauungsplan stellt dar, dass durch ein Bündel von Maßnahmen zur Verminderung (Verkehrslenkung, Gliederung des Gebietes) und zum Ausgleich (Anpflanzgebot, Ausgleichsflächen) der durch die Erschließung und Bebauung verursachte Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zu dem vorherigen Zustand als überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche ausgeglichen wird.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogen konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

4.1 Schutzgut Mensch

Die erheblichen Umweltauswirkungen auf den Menschen durch Verkehrslärm sollen durch Verkehrslenkung gemindert werden. Durch Sperrung der Zuwegung Richtung Kläranlage insbesondere für LKW wird sichergestellt, dass die neuen Betriebe ausschließlich über die Verlängerung der Raiffeisenstraße fahren. Diese ist auch von der Breite her geeignet, Schwerlastverkehr aufzunehmen. Betroffen ist dadurch auch die An- und Ablieferung der bestehenden Betriebe am Ende dieser Straße. Für ein Wohnhaus wird sich dadurch eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation ergeben. Die beiden anderen Wohnhäuser im nordwestlichen Plangebiet profitieren durch diese Änderung zwar gleichermaßen, die Hauptbelastung hier geht jedoch heute von der Anlieferung der Firma Dr. Otto Suwelack Nachf. GmbH & Co. KG aus. Insofern wird sich für diese Bewohner keine wesentliche positive Veränderung ergeben.
Durch die Gliederung der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes über Abstandsklassen ist sichergestellt, dass die Belastungen der Bewohner nicht über das

bereits heute zulässige Maß hinaus zu befürchten ist. Außerdem sind die Betriebsleiterwohnungen nur auf die der neuen Erschließungsstraße abgewandten Seite zulässig. Natürlich werden nicht alle Betriebe eine solche Wohnung benötigen, jedoch ist durch diese Anordnung sehr wahrscheinlich, dass sich die betriebliche Nutzung an der Straße orientieren wird.
Die visuelle Belastung der Anwohner wird sich neben den planerischen Möglichkeiten nur im Zuge der Pflanzgebote und dem Erhalt der bestehenden Bepflanzung mindern lassen.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden zahlreiche Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um den Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes zu gewährleisten.
Im Wesentlichen ist dies der Erhalt der bestehenden Bepflanzungen und Grabenstrukturen. Außerdem bietet die Aufwertung der geplanten Ausgleichsfläche und das Anlegen der Regenrückhaltung eine Verbesserung entlang der Berkelaue.
Die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen in Ackerböden des intensiv genutzten Ackerlandes durch geplante Überbauung ist aufgrund des Entwicklungszieles Gewerbegebiet unvermeidbar. Eine Standortverlagerung würde keine geringere Versiegelung bewirken.

Im Bereich des Artenschutzes -insbesondere für den Steinkauz und den Feldsperling- werden folgende empfohlene Maßnahmen innerhalb des Plangebietes umgesetzt: Erhalt der Grünlandstrukturen wie der Wald und die Baumreihen entlang der Gräben und Teile der privaten Grünflächen. Anpflanzung von Hecken um die geplante Regenrückhaltung sowie Anpflanzung heimischer Gehölze in Form von Bäumen und Sträuchern Richtung Südosten. Die übrigen vorgeschlagenen Maßnahmen, wie reduzierte nächtliche Beleuchtung zum Schutz der Fledermäuse können nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden und müssen auf die Ausbauplanung verschoben werden.

4.3 Schutzgut Boden

Eine Minderung des Eingriffes in die Funktion des Bodens ist nur schwer umsetzbar. Die Erweiterung des Gewerbe- und Industriestandortes erfordert einen hohen Investitionsaufwand für die Erschließung der Grundstücke. Eine verdichtete Nutzung ist daher notwendig, aber auch ökologisch sinnvoll, da Freiflächen innerhalb des Gebietes nicht den Wert erreichen können, wie die an der Berkelaue gelegenen Ausgleichsmaßnahmen. Für ein Gewerbegebiet an anderer Stelle gelten die gleichen Bedingungen, insofern ist die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden unvermeidbar.

4.4 Schutzgut Wasser

Eine Verstärkung der Oberflächenwassersammlung ist an dieser Stelle unvermeidbar. Durch die ortsnahe Anlegung einer Regenrückhaltung wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gemindert.

4.5 Schutzgut Landschaft

Zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist zur freien Landschaft hin ein Pflanzstreifen im Bebauungsplangebiet festgelegt worden. Dieser soll auch den Abschluss des Gewerbegebietes kennzeichnen.
Auch für angrenzende Wohnhäuser sollen die Eingrünungsmaßnahmen einen Sichtschutz bieten. Diese können sich dann auch positiv auf Erholungssuchende wie beispielsweise Spaziergänger und Radwanderer auswirken.

4.6 Klimaschutz

Im Bebauungsplan sind keine Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien enthalten. Einschränkungen, welche die Nutzung erneuerbarer Energien oder die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen verhindern, sind von Seiten des Planungsrecht somit nicht gegeben.

4.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Billerbeck kann im Augenblick Gewerbetreibenden keine Gewerbegrundstücke mehr anbieten. Nach Jahren der Stagnation ist eine Steigerung der Interessierten zu verzeichnen. Zudem gibt es vor Ort ansässige Betriebe, die dringend Erweiterungsflächen benötigen und auf die Erweiterung des Gebietes warten. Zur Schaffung und Sicherung der Arbeitsplätze in Billerbeck ist die Entwicklung neuer Gewerbeflächen dringend notwendig.
Im Gebietsentwicklungsplan Westmünsterland ist neben dem Plangebiet auch nördlich des heutigen Industriegebietes ein gewerblicher Baubereich ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan ist dieser auch schon als Gewerbefläche überplant. Die Entwicklung dieses Bereiches beinhaltet im Prinzip die gleichen Umweltauswirkungen wie die jetzt geplante Erweiterung. Hier sind neben bestehender Wohnnutzung auch bestehende landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe betroffen. Die Erschließung der Fläche ist wesentlich aufwendiger, da von der Landstraße eine neue Zufahrt geschaffen werden müsste. Auch die Kanalisation ist mit höheren Aufwendungen verbunden. Da die Umweltbelange an diesem Standort gleichermaßen tangiert sind, ist die Entscheidung für das Plangebiet zur jetzigen Zeit sinnvoller. Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass langfristig betrachtet auch der andere Standort entwickelt wird.

Durch entsprechende Ausweisungen im Plangebiet ist es theoretisch denkbar, die Beeinträchtigungen der Umweltbelange innerhalb des Plangebietes noch weiter zu mindern. So könnten Freiflächen zwischen Gewerbegrundstücken oder größere öffentliche Grünflächen geschaffen werden. Im Ergebnis erscheint es jedoch sinnvoller, die Ausgleichsmaßnahmen zur Berkelaue bzw. außerhalb des Plangebietes durchzuführen, da es auch aus ökologischer Sicht sinnvoller ist die Infrastruktur verdichtet zu nutzen, als mehr Gesamtfläche in Anspruch zu nehmen. Zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt könnten zudem noch mehr Pflanzgebote oder Dachbegrünungen vorgeschrieben werden. Aus der Erfahrung des Gewerbegebietes „Friethöfer Kamp“ ist jedoch bekannt, dass eine Umsetzung äußerst schwierig ist. Gewerbetreibende möchten ihr Grundstück möglichst zur Gänze nutzen und nicht durch Pflanzmaßnahmen mindern lassen. Zudem sind Dachbegrünungsmaßnahmen aufgrund der Kosten nicht vermittelbar. Gerade Existenzgründer errichten Hallen aus „Fertigmodulen“, um Kosten zu sparen. Eine Durchsetzung von solchen Festsetzungen wird erfahrungsgemäß nicht funktionieren. Daher wird hier nur mit wenigen Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs gearbeitet und die übrigen Bepflanzungen durch die öffentliche Hand umgesetzt.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung erfolgt auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen“ herausgegeben von der Landesregierung NW, 1996. Ergänzend ist die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, herausgegeben von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW vom 10.11.2006 herangezogen worden. Dieses Bewertungsverfahren ist in den letzten Jahren immer Grundlage zur Ermittlung des Ausgleichs in Billerbeck gewesen. Zur transparenten Führung des Ökokontos und um eine Übertragung von Ökopunkten zu ermöglichen, ist die Verwendung eines immer gleichen Verfahrens notwendig.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen auf den öffentlichen Flächen erfolgt im Rahmen des Berkelauenkonzeptes kontinuierlich. Die Maßnahmen auf den privaten Flächen werden im Rahmen der Baugenehmigung geprüft.

6 Zusammenfassung

Das Bebauungsplangebiet ist eine wichtige Gewerbeflächenreserve der Stadt Billerbeck, die mit dem Bebauungsplanverfahren einer Nutzung zugeführt werden soll. Aufgrund der Größe des Gebietes ist davon auszugehen, dass es zur mittel- bis langfristigen Versorgung Billerbecks mit Gewerbeflächen ausreichen wird. Als erhebliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB sind der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und eine verminderte Grundwasserneubildungsrate, die Beeinträchtigung des Wohnumfeldes der dort lebenden Menschen sowie die Veränderungen der Lebensräume von Pflanzen und Tieren zu nennen. Bei Letzteren ist der Steinkauz und der Feldsperling als besonders zu schützende Art zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung werden im Umweltbericht dokumentiert und die Eingriffsregelung in der Begründung abgearbeitet sowie Ausgleichsmaßnahmen sowohl innerhalb des Plangebietes, als auch an anderer Stelle festgelegt.
Wesentlich ist die Gliederung des Gebietes in Bereiche für Betriebe unterschiedlicher Abstandsklassen und somit ein Schutz der innerhalb und am Rande des Plangebietes liegenden Wohnnutzung. Zudem ist der Erhalt der wesentlichen Pflanzbereiche und Grabensysteme zur Minimierung der Umwelteinwirkungen wichtig. Außerdem wird durch einen Pflanzstreifen die Einbindung in die freie Landschaft geschaffen. Insbesondere zum Schutz des Wassers wird eine großzügige naturnahe Regenrückhaltung auch als Puffer zur Berkelaue angelegt. Zudem soll die Fläche so angelegt werden, dass sie dem Steinkauz und dem Feldsperling als Nahrungshabitat dienen kann. Zwischen dem Wasserkörper der Berkel und der Regenrückhaltung wird zudem auf einer Ausgleichsfläche eine Gestaltung entsprechend des Berkelauenkonzeptes festgelegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Stadt Billerbeck, im Dezember 2007
geändert im Juni 2012

Die Bürgermeisterin

i. A.

Dipl.-Ing. M. Besecke
Stadtplanerin